



## Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 05. Mai 2015

Vorlagen-Nr. 15-V-61-0014

### **Bebauungsplan "Nördlich der Faulbrunnenstraße" im Ortsbezirk Mitte - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss -**

---

#### **Beschluss Nr. 0077**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Faulbrunnenstraße“ nach § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird beschlossen.

Der ca. 16.500 m<sup>2</sup> große Planbereich liegt an der westlichen Grenze der Kernstadt von Wiesbaden und wird im Westen durch die Schwalbacher Straße, im Norden durch die Mauritiusstraße, im Osten durch die Kirchgasse und im Süden durch die Faulbrunnenstraße begrenzt.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

- Erhalt und Entwicklung der Multifunktionalität des Innenstadtbereichs,
  - Ausbau der Bedeutung des Innenstadtbereichs als lebendiges Stadtzentrum,
  - Reaktivierung, Aufwertung und Stärkung des Einzelhandels in der Innenstadt und dem damit einhergehenden Vorbeugung einer erheblichen Flächenausweisung und Zersiedelung der Landschaft in den Außenbezirken,
  - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche und verkehrliche Entwicklung dieses innerstädtischen Quartiers,
  - Schaffung einer Grundlage für zukünftige Bauvorhaben.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
    - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde (Anlage 5 zur Vorlage),
    - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde.
  3. Den in der Anlage 6 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.
  4. Der Entwurf des Bebauungsplans „Nördlich der Faulbrunnenstraße“ vom 13.03.2015 (Anlage 2 und 3 zur Vorlage) wird beschlossen und ist mit Begründung (Anlage 4 zur Vorlage) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
- der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
  - der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird,
  - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
6. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 28.04.2015 BP 0284)

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .05.2015

Kessler  
Vorsitzender